

Zürich, 5. Oktober 1998

KR-Nr. 368/1998

**ANFRAGE** von Susanna Rusca Speck (SP, Zürich)

betreffend Gleichstellung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit Mittelschülerinnen und Mittelschülern bei der erleichterten Einbürgerung (EEJ)

---

In § 21 Abs. 3 des Gemeindegesetzes und in der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung sind die Bestimmungen für 16-25-jährige nicht in der Schweiz geborene Ausländerinnen und Ausländer geregelt. In der Kantonalen Bürgerrechtsverordnung § 22 heisst es:

"In der Schweiz geborene Ausländer sind, abgesehen vom Nachweis der Eignung und den Wohnsitzanforderungen des Bundes, gleich zu behandeln wie Schweizer Bürger. Dies gilt auch für nicht in der Schweiz geborene Ausländer zwischen 16 und 25 Jahren, sofern sie nachweisen können, dass sie in der Schweiz während mindestens fünf Jahren den Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe in einer der Landessprachen besucht haben."

Gemäss dem Merkblatt "Erleichterte Einbürgerung Jugendlicher (EEJ) der Stadt Zürich" wird der Besuch von Berufsschulen und anderen Schulen für Ausbildungen nicht als Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe angesehen. Der Besuch einer Berufsmittelschule (BMS) als Unterricht der Sekundarstufe II wird hingegen anerkannt.

In diesem Zusammenhang interessiert mich die Stellungnahme des Regierungsrates zu den folgenden Punkten:

1. Ist es richtig, dass der Besuch einer Berufsschule im Rahmen einer Berufslehre nicht als Unterricht auf Volks- oder Mittelschulstufe anerkannt wird? Wenn Ja, wieso?
2. Wie viele Fälle sind dem Regierungsrat bekannt, bei denen jugendliche Bürgerrechtsbewerberinnen und Bürgerrechtsbewerber abgelehnt wurden, weil sie statt einer Volks- oder Mittelschule eine Berufsschule besucht haben?
3. Findet es der Regierungsrat richtig, dass junge Ausländerinnen und Ausländer die eine Berufslehre absolvieren, aber vorher nicht oder nur teilweise fünf Jahre der Volksschule besucht haben, von der erleichterten Einbürgerung Jugendlicher (EEJ) ausgeschlossen werden, oder sieht er Handlungsbedarf?
4. Kann eine Gemeinde allenfalls von der Ausnahmeregelung Gebrauch machen, um die Ungleichbehandlung von Berufsschülerinnen und Berufsschülern mit Mittelschülerinnen und Mittelschülern zu verhindern?

Susanna Rusca Speck